

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **8 (1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutztruppe auf der anderen Seite, ein oft enges und herzliches Vertrauensverhältnis gebildet. Unsere Luftschutztruppen bilden heute auf der nationalen Stufe das eigentliche Rückgrat des schweizerischen Zivilschutzes, um rettend und helfend dort einzugreifen, wo auf den Stufen des Selbstschutzes, der örtlichen und zwischenörtlichen Hilfe, die Mittel in Schwerpunkten nicht mehr ausreichen.

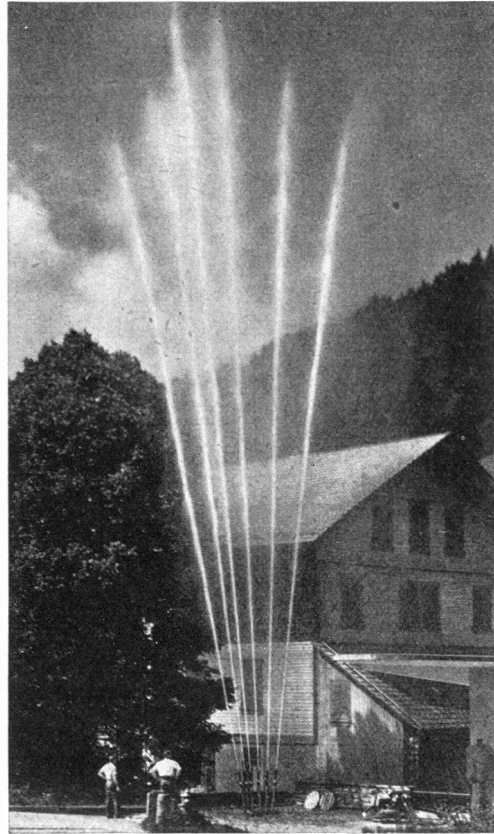
Die Bedeutung dieser Truppe, die bewusst den Beitrag der Armee an den Schutz der Zivilbevölkerung bildet, hat, im Rahmen der totalen Landesverteidigung gesehen, in den letzten Jahren noch zugenommen. Das kommt auch in den Worten zum Ausdruck, die der Bundesrat den Luftschutztruppen in seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die Organisation des Heeres vom 30. Juni 1960 widmet und ausführt:

«Die Annahme des Verfassungsartikels 22bis als Rechtsgrundlage für den Aufbau des Zivilschutzes hat zu einer Neuüberprüfung der Aufgaben der Armee zugunsten der zivilen Opfer eines Krieges Anlass gegeben. Diese Ueberprüfung führte zur Ueberzeugung, dass die Luftschutztruppen, wie sie heute rekrutiert, ausgebildet und eingesetzt werden, in erster Linie für die Rettung von Menschen aus zerstörten Gebäuden, die Bekämpfung von Bränden und die Räumung verwüsteter Siedlungen zu verwenden sind.

Ihrem Wesen nach sind die Luftschutztruppen Verbände des Territorialdienstes, der mit den zivilen Behörden gemeinsam die Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen eines Krieges auf die Bevölkerung zu treffen hat. Dementsprechend werden die Luftschutzverbände ohne Ausnahme den regionalen Territorialkommandostäben unterstellt.»

Herbert Alboth

Feuerwehren

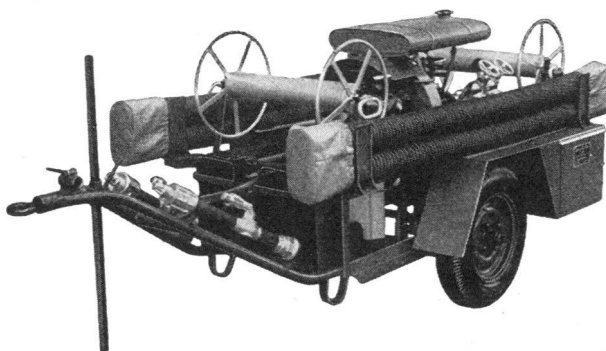


VOGT-MOTORSPRITZEN und Armaturen in jeder Ausführung
Gebrüder Vogt - Maschinenfabrik - Oberdiesbach BE - Gegründet 1916



FEUERWEHR- MOTORSPRITZE TYPE M 2

mit VW-Industriemotor
Leistung 1100 l/Min. bei 80 m GMF



NEUKONSTRUKTION

Gedrängt und doch gut zugänglich gebaut.
Mit abprotzbarem Tragschlitten.
Weitgehende Verwendung von Leichtmetall und damit geringeres Gesamtgewicht.
Vakuum-Erzeugung mittels bewährtem Brun-Gasstrahler.

Bereits beste Referenzen!

Weiteres neues Modell mit Porsche-Industriemotor.
Leistung 1500 l/Min. bei 80 m GMF

Generalvertreter für die Schweiz mit Reparatur-Dienst und Ersatzteil-Lager:

SICLI
Matériel-Incendie S. A.
76, route des Acacias
Genève Tél. (022) 42 18 18

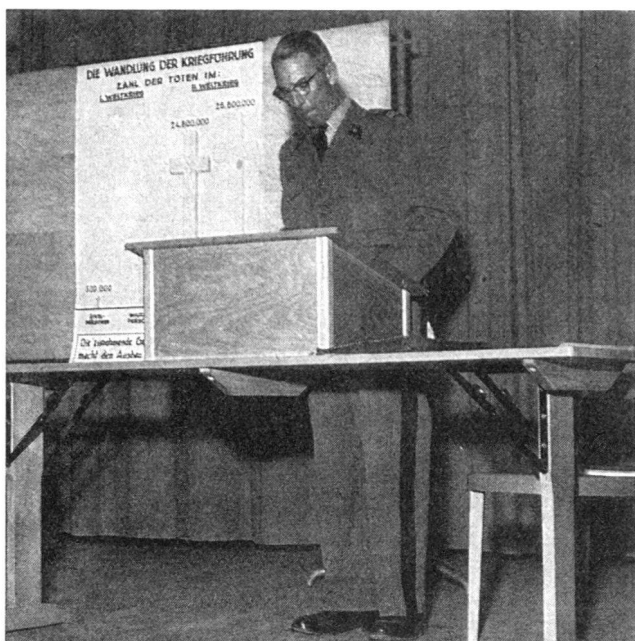
SICLI
Feuerlösch-Material S. A.
Klosbachstr. 41
Zürich Tél. (051) 47 22 20

BRUN & CIE AG NEBIKON / LU

Abt. Motorspritzen Tel. 062 / 9 51 16

Rückblick auf die kombinierten Zivilschutzübungen 1960

Oberst i. Gst. H. Klunge, Leiter der kombinierten Zivilschutzübungen



Im Jahre 1960 fanden kombinierte Zivilschutzübungen in folgenden Ortschaften statt: Lugano, Chur, Altdorf, Bellinzona, Luzern und St. Gallen

Alle Übungen, mit Ausnahme derjenigen in St. Gallen, wurden wiederum als vorbereitete Übungen durchgeführt. Die Übung St. Gallen wurde in «freier Führung» durchgespielt.

Was die vorbereiteten Übungen anbelangt, sind im allgemeinen die gleichen Feststellungen gemacht worden wie im Jahre 1959 (siehe «Zivilschutz» Nr. 1, 1960).

Mit der Übung Luzern war der erste, vollständige vierjährige Turnus der kombinierten Zivilschutzübungen abgeschlossen. Es handelte sich nur darum, in einer einfachen Schadenlage die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu schulen und die getroffenen oder vorgesehenen Massnahmen des Zivilschutzes zu überprüfen. Im allgemeinen wurden in allen Übungen die gleichen Probleme studiert, ähnliche Aufgaben gestellt, und zwar sowohl für den Zivilschutz als auch für den Territorialdienst, die Luftschutztruppen, die SBB und die PTT. Dadurch haben wir eine erste Grundlage erreicht: jeder, auf seiner Stufe, hat einige der Probleme erlebt und behandelt, welche sich stellen könnten, hat seine Kenntnisse in der Organisation, im Einsatz der verschiedenen Mittel und in der so notwendigen Zusammenarbeit vertiefen können. Diese ersten Grundlagen und Erfahrungen gestatteten nun den kantonalen und kommunalen Behörden sowie allen Beteiligten, für die weitere Organisation und Ausbildung dort anzusetzen, wo es sich als notwendig erwies. Aus verschiedenen Gründen wurde leider in einigen wenigen Ortschaften der Auswertung der Übung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und die logischen Folgerungen nicht gezogen.

Die kombinierte Zivilschutzübung St. Gallen hat den Beweis gebracht, dass es möglich ist, Übungen in der «freien Führung» durchzuführen, wenn das

Spiel dem Ausbildungsstand angepasst ist. Die Ziele der Übung waren:

- Schulung der Zusammenarbeit,
- Beurteilung der Lage, Entschlussfassung und Befehlsgebung,
- Meldewesen und Einsatz der Uebermittlungsmittel.

Vielleicht noch mehr als in einer vorbereiteten Übung müssen in solchen Übungen sowohl die Angehörigen der Übungsleitung als auch sämtliche Schiedsrichter von dem Gedanken geleitet werden, dass ihre Hauptaufgabe im *Helfen* besteht, damit der Übungszweck erreicht werden kann und die Übung nicht auseinanderfällt.

Die Hauptlehren aus dieser Übung sind:

1. Gründliche Ausbildung der Übungsleitung und der Schiedsrichter. Als Grössenordnung sollten zwei bis drei Tage für diese Vorbereitung vorgesehen werden;
2. gründliche Vorbereitung der Ausgangslage des Zivilschutzes (als Basis für die Ausgangslage der Übung) durch den Ortschef und seinen Stab;
3. Ausbildung des Kadres in der Beurteilung der Lage, in der Entschlussfassung, in der Befehlsgebung und im Einsatz der Uebermittlungsmittel. Je nach Ausbildungsstand sollten dafür mindestens zwei bis drei Tage vorgesehen werden;
4. für räumlich ausgedehnte Übungen muss die Übungsleitung und der Schiedsrichterdienst über technische Uebermittlungsmittel verfügen (Tf. und Fk.).

Der Auswertung der Übung kommt im gegenwärtigen Ausbildungsstand eine ganz besonders wichtige Aufgabe zu, sowohl im Hinblick auf die Organisation und vor allem auch in bezug auf die Weiterbildung. Diese Auswertung sollte nach meiner Meinung wie folgt geschehen:

1. An der *Übungsbesprechung* durch den Übungsleiter am Tage nach der Übung können nur allgemeine Lehren behandelt werden, da die Schiedsrichterberichte noch nicht voll ausgearbeitet werden konnten (in St. Gallen waren z. B. rund 350 Schiedsrichterberichte zu bearbeiten).
2. In einer *ersten Auswertung* durch den Übungsleiter müssen für das höhere Kader (Zivilschutz, Ter. Dienst, Ls. Trp., SBB und PTT) die Lehren



Wo immer Sie uns nötig haben, sei es im Inland, sei es im Ausland, überall stehen wir mit unserm weitverzweigten Vertreterstab wie auch mit unsern erfahrenen Schadendienst-Fachleuten zu Ihrer Verfügung.

Winterthur
UNFALL